



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU

# ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,  
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,  
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

## **EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen**

Druck 2020

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen  
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EULLa Grundsätze  
des Landes Rheinland-Pfalz  
für  
**Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Unternehmensbezogene Regelungen .....	1
2.1	Einhaltung der EU-Bestimmungen für den ökologischen Landbau.....	1
2.2	Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums .....	2
3.	Anlagen .....	3
3.1	Öko - Bestätigung.....	3

## 1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

## 2. Unternehmensbezogene Regelungen

### 2.1 Einhaltung der EU-Bestimmungen für den ökologischen Landbau

Das gesamte Unternehmen umfasst dabei alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten. Hierzu zählen auch diejenigen Produktionseinheiten, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, wie z.B. Pensionspferde-, Hühner- und Schweinehaltung und dies unabhängig von ihrer betrieblichen Bedeutung. Alle Produktionseinheiten müssen von der Kontrollstelle auf Einhaltung der o.g. Verordnungen, ggf. durch Überkreuz-prüfungen kontrolliert werden und die konforme Produktion (ggf. im Rückschlussverfahren) bestätigt werden.

Die Programmteilnehmer müssen:

- ihr gesamtes Unternehmen auf der Grundlage der **Basis Verordnung** (EG) Nr. 834/2007 des Rates<sup>1)</sup> über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils geltenden Fassung und der **Durchführungs-Verordnung** (EG) Nr. 889 / 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaften.
- ihr gesamtes Unternehmen jährlich von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben kontrollieren lassen und von dieser die konforme Produktion bestätigen lassen.

---

<sup>1</sup> Die maßgeblichen Verordnungstexte sind u.a. bei den zugelassenen Kontrollstellen und dem Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau Rheinland - Pfalz, Rüdesheimer Str. 60 – 68 , 55545 Bad Kreuznach, [www.oekolandbau.rlp.de](http://www.oekolandbau.rlp.de) – Themen – Recht, erhältlich.

- jährlich der Bewilligungsstelle (Kreisverwaltung) folgende Unterlagen der anerkannten Kontrollstelle vorlegen:
  - die Bescheinigung gemäß Art. 29 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007
  - ein Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen
  - die Öko-Bestätigung (siehe Anlage 1), die dem Unternehmen insbesondere die konforme Haltung von Pensionstieren (z.B. Pferden) sowie die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung bestätigt.

Hinweise:

Die Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstellen kann u.a. bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Referat 42, (Willy-Brand-Platz 3, 55290 Trier) angefordert werden.

Da im Rahmen der Förderung das gesamte Unternehmen ökologisch bewirtschaftet werden muss, sind Parallelproduktionen gemäß Art. 17 und Art. 40 der Durchführungs-Verordnung (EG) Nr. 889 / 2008 während der Dauer der Förderung nicht zulässig.

## **2.2 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums**

- Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden maximal 20% des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen ist auch auf Flächen, für die keine Prämie gewährt wird, verbindlich.
- Des Weiteren ist für den Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum die Gewährung der Förderprämien davon abhängig, dass die hinzukommenden Flächen noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

### 3 Anlagen

#### 3.1 Öko - Bestätigung

## Öko-Bestätigung

über die Kontrolle nach VO (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit der  
Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 (DVO)

(zur Vorlage bei der zuständigen Kreisverwaltung)

Das folgende erzeugende Unternehmen (landwirtschaftlicher Betrieb)

Name:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
EG-Kontrollnummer:	
Unternehmensnummer:	01 07

wurde am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ für das Kontrolljahr 20 \_\_\_\_

durch die Kontrollstelle:

Name der Kontrollstelle:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	

kontrolliert.

Hierbei wurde Folgendes festgestellt:

Das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen (nur Kontrollbereich A) wirtschaftet in allen Betriebszweigen bzw. Betriebseinheiten (Gesamtbetrieb) nach und im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007. Dies beinhaltet u.a. auch die ökologische Haltung von Pensionstieren und die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung.

Eine Parallelerzeugung/ -haltung gemäß Artikel 17 und 40 der DVO (EG) Nr. 889/2008 liegt nicht vor.

- Bei der Kontrolle wurden **keine** Unregelmäßigkeiten, schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 festgestellt.
- Bei der Kontrolle wurden Unregelmäßigkeiten, schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 festgestellt, diese sind im Begleitschreiben dokumentiert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Kontrollstelle

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,  
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

### Weitere Informationen:

[www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Juni 2018

Druck 2020



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die  
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“.



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft